



universität
wien

EXPOSÉ

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Die strafrechtliche Problematik des Sexting unter Berücksichtigung erstinstanzlicher Entscheidungen aus der Praxis“

Verfasser:

Mag. iur. Moritz Hessenberger

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl

Wien, Jänner 2020

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

1. Persönlicher Bezug

Im Zuge eines DiplomandInnenseminars habe ich eine schriftliche Arbeit mit dem Titel „Kinder- und Jugendpornographie nach dem StRÄG 2015 und der StGNov 2017- die Entkriminalisierung von Sexting“ verfasst. Schon damals ist mir aufgefallen, dass dieses Thema und die dahinterstehenden Probleme eigentlich zu umfangreich sind, um sie in einer Seminararbeit zu erörtern. Ausgangspunkt der Recherche ist die einzige im RIS verfügbare Entscheidung zu dieser Thematik OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p gewesen. Anschließend hat sich für mich die Frage gestellt, ob es ansonsten tatsächliche keine erstinstanzlichen Entscheidungen zu ähnlichen Sachverhalten gibt oder ob diese sehr wohl vorhanden und einfach noch nie dagegen Rechtsmittel eingelegt worden sind.

Eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Sexting“ aus strafrechtlicher Sicht gibt es noch nicht, neben einzelnen Artikeln zur vorher erwähnten Entscheidung behandelt lediglich eine Dissertation von *Steinhardt*¹ aus dem Jahr 2015 die Problematik des „Sexting“, jedoch wird diese Thematik nur angeschnitten und überdies sind darin die Reformen der StGNov 2017² nicht enthalten, die eine wesentliche Neuerung in Bezug auf „Sexting“ gebracht hat. Allerdings kann in einigen Punkten, bspw bei der Analyse des Schutzzwecks von § 207a StGB, auf diese Arbeit verwiesen werden.

Die Motivation, eine Dissertation über dieses Thema zu verfassen, besteht darin, einerseits eine ausführliche Betrachtung eines doch sensiblen Bereiches aus praktischer Sicht und andererseits statistische Auswertungen bzw Zahlen zu bieten, die möglicherweise als Basis weiterer Forschungen dienen können.

2. Einleitung und Problemaufriss

2.1. Das Phänomen „Sexting“

Zu Beginn ist es notwendig, den Begriff „Sexting“³ zu definieren und ihn von anderen Verhaltensweisen abzugrenzen: *Kettemann* versteht darunter das „Senden von sexuell anzüglichen Nackt- oder beinahe-Nacktfotos bzw -videos von sich selbst“ („Sending of sexually suggestive nude or nearly-nude photo or video of [oneself] to someone“)⁴.

¹ *Steinhardt*, Pornographische Darstellungen Minderjähriger: § 207a StGB (2015).

² StGNov 2017 BGBl I 2017/177.

³ Englische Wortkombination aus „Sex“ und „Texting“.

⁴ *Kettemann*, Taking Sexting Seriously: Should Europe Start Prosecuting „Sexters“? *juridikum* 2010, 402.

Döring definiert „Sexting“ als „den **einvernehmlichen** Austausch selbstproduzierter freizügiger Bilder, die mit der Handykamera aufgenommen wurden“⁵ bzw den „privaten Austausch selbstproduzierter erotischer Fotos per Handy oder Internet“⁶.

Demnach muss zwischen einvernehmlichem „Sexting“ und dem nicht-einvernehmlichen Umgang mit intimen Fotos unterschieden werden, wie bspw das heimliche Fotografieren in intimen Situationen, die Weiterleitung persönlich anvertrauter intimer Fotos an Dritte oder das ungewollte Zusenden eigener Nacktfotos an eine Person, die diese nicht empfangen möchte⁷.

Zusätzlich ist zwischen primärem und sekundärem „Sexting“ zu unterscheiden: Während primäres „Sexting“ die Herstellung und Weitergabe der Darstellung durch die abgebildete Person selbst betrifft, umfasst sekundäres „Sexting“ die Weitergabe der Darstellung durch eine Person, die die Darstellung von der abgebildeten Person oder einem Dritten erhalten hat⁸. Gerade diese Variante ist problematisch, wenn die Weiterleitung ohne die Einwilligung der abgebildeten Person erfolgt.

Diese Definitionen sollen auch als Basis für diese Dissertation dienen.

2.2. OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p

Es ist eine Entscheidung, die in Österreich für große Aufmerksamkeit und anschließende Reformen⁹ des § 207a StGB gesorgt hat: In der Entscheidung des OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p wird dem LG Innsbruck die Fortsetzung des Verfahrens gegen einen mündigen Minderjährigen, der von der Staatsanwaltschaft des Vergehens der pornographischen Darstellung Minderjähriger beschuldigt wird, aufgetragen¹⁰.

Im Strafantrag der StA Innsbruck wird dem mündigen Minderjährigen vorgeworfen, er habe *„mehrere pornographische Darstellungen von sich selbst, nämlich wirklichkeitsnahe Abbildungen geschlechtlicher Handlungen an sich selbst (zB Onanieren und Einführen eines Pfefferonis in den After) zum Zweck der Verbreitung hergestellt und anderen Personen, nämlich den strafunmündigen Mädchen [...] durch Versenden per „WhatsApp“ zugänglich*

⁵ Döring, Sexting. Aktueller Forschungsstand und Schlussfolgerungen für die Praxis, in *Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz* (Hrsg), Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz. Gewalt im Netz. Sexting, Cybermobbing und Co (2015) 15.

⁶ Döring, Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting, *Zeitschrift für Sexualforschung* 2012, 4.

⁷ Döring in *Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz* 15.

⁸ *ECPAT Österreich* 110/SN-98/ME 25. GP.

⁹ StRÄG 2015 BGBl I 2015/112; StGNov 2017 BGBl I 2017/177.

¹⁰ OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p.

gemacht“ und dadurch die Verbrechen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 2 erster Fall StGB und die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 1 Z 2 StGB begangen¹¹.

Das LG Innsbruck stellt das Verfahren ein, im Wesentlichen mit der Begründung, Täter und Opfer des § 207a StGB können nicht dieselbe Person sein, obwohl an sich der Tatbestand im Sinne des § 207a Abs 4 StGB erfüllt wäre.

In der Beschwerde der StA Innsbruck wird vorgebracht, der Rechtsansicht des LG sei nicht zu folgen, weil auch jugendliche Darsteller selbst als Täter des § 207a Abs 1 StGB qualifiziert werden können, wenn sie pornographische Darstellungen Dritten zugänglich machen oder diese exportieren. Die OStA Innsbruck tritt in einer Stellungnahme für den Erfolg der Beschwerde ein und verweist darauf, dass **jedermann**¹² Täter des § 207a StGB sein könne.

Das OLG Innsbruck gibt schließlich der Beschwerde Folge und trägt dem LG Innsbruck die Fortsetzung des Verfahrens auf, weil unmittelbarer Darstellerschutz nicht das einzige Ziel des § 207a StGB sei, da es dem Gesetzgeber auch um den Schutz anderer Minderjähriger als potentielle Opfer ginge¹³.

Es ist die erste in der Öffentlichkeit bekannte Entscheidung, in der ein Minderjähriger, der pornographische Darstellungen von sich selbst anfertigt und versendet, **selbst** als Täter des § 207a StGB qualifiziert wird.

Dies kann durchaus kritisch gesehen werden, weil einerseits auch in der Lit teilweise explizit angeführt wird, dass strafmündige Minderjährige Täter des § 207a StGB sein können, sofern sie pornographische Darstellungen Dritten zugänglich machen oder diese exportieren¹⁴, andererseits wird dieser Aspekt als schwer mit dem Schutzzweck der Norm vereinbar gesehen¹⁵.

Da in der Entscheidung aus Innsbruck erwähnt wird, dass die Empfängerinnen **gerade noch unmündig** gewesen sind, lässt dies mE die Vermutung zu, dass gegen sie ein Strafverfahren wegen Verschaffens bzw Besitzes pornographischer Darstellungen Minderjähriger gem § 207a

¹¹ OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p.

¹² Vgl *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 207a Rz 3 (Stand 1.6.2018, rdb.at); *Hinterhofer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK StGB 14. Lieferung (2006) § 207a Rz 26.

¹³ OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p.

¹⁴ Vgl *Hinterhofer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, SbgK § 207a Rz 26; *Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker*, Handbuch IT-Strafrecht. Cyberdelikte und Ermittlungsbefugnisse (2018) Rz 2752.

¹⁵ Vgl *Steinhardt*, Pornographische Darstellungen 119; *Messner/Seyfried*, Selfies-Sexting-Kinderpornographie? ÖJZ 2015, 500 (503 f); *Flora*, „Sexting“, Jugendpornographie und Darstellerschutz, iFamZ 2015, 119.

Abs 3 StGB eingeleitet worden wäre, wenn sie 14 Jahre alt gewesen wären, denn wenn ein Jugendlicher sogar als Versender Täter des § 207a StGB sein kann, muss das erst recht für einen Empfänger gelten.

3. Recherche bei sämtlichen LG österreichweit

Wie eingangs erwähnt, hat diese Entscheidung mein Interesse an der Thematik geweckt. Ich habe mich gefragt, ob es ähnliche Sachverhalte gibt, die zu einer Verurteilung gem § 207a StGB geführt haben. Diese Vermutung hat sich bestätigt, jedoch ist die Vorgangsweise der Gerichte dabei alles andere als einheitlich:

Grundsätzlich laufen die Sachverhalte, bei denen „Sexting“ zu einer Verurteilung gem § 207a StGB führt, alle nach demselben Muster ab: Im Zuge einer Konversation in sozialen Medien bittet der Empfänger eines „Sext“¹⁶ den Versender um die Übermittlung eines tatbestandsmäßigen Fotos bzw Videos, was aber auch dessen Herstellung impliziert.

Auch der Sachverhalt aus Innsbruck ist nach diesem Muster abgelaufen, nur mit dem Unterschied, dass der Versender den Empfängerinnen angeboten hat, ihnen eine solche Darstellung zu verschicken, diese das bejaht haben und daraufhin die Darstellung versendet worden ist¹⁷.

Zuerst ist zu erwähnen, dass es lediglich eine weitere Entscheidung gibt (ebenfalls aus Innsbruck), in der ein Jugendlicher als **Versender** eines „Sext“ bestraft wird, sofern nur er selbst und keine weitere Person auf der Darstellung abgebildet ist¹⁸. Ansonsten wird immer **nur der Empfänger** (egal, ob dieser volljährig oder minderjährig ist) verurteilt, auch wenn der Versender strafmündig wäre. Dabei lassen sich drei verschiedene Lösungsvarianten erkennen, warum jedoch jeweils die eine oder andere gewählt wird, ist teilweise nicht nachvollziehbar:

- Verurteilung des Empfängers wegen **Bestimmungstäterschaft** zur Herstellung gem §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs 1 Z 1 StGB¹⁹.
- Verurteilung des Empfängers wegen **unmittelbarer Täterschaft** des Verschaffens bzw Besitzes gem § 207a Abs 3 StGB²⁰.

¹⁶ Die versendete Darstellung.

¹⁷ OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p.

¹⁸ LG Innsbruck 16.10.2015, 34 Hv ****y.

¹⁹ Bspw LG Korneuburg 29.06.2015, 522 Hv ****f; LGSt Wien 28.12.2016, 42 EHv ****f.

²⁰ Bspw LGSt Wien 11.11.2015, 31 Hv ****w; LG Innsbruck 07.03.2016, 25 Hv ****a.

- Verurteilung des Empfängers wegen **Bestimmungstäterschaft** zur Herstellung gem §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs 1 Z 1 StGB **und** wegen anschließenden Verschaffens bzw Besitzes dieser Darstellungen als **unmittelbarer Täter** gem § 207a Abs 3 StGB²¹ in **echter Konkurrenz** in Anlehnung an die neue OGH-Judikatur zum SMG²².

Zwei Entscheidungen des LG St. Pölten verdeutlichen diese Problematik: Ein zum Tatzeitpunkt 15-jähriger mündiger Minderjähriger wird gem § 207a Abs 3 dritter und vierter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt (somit als **unmittelbarer** Täter wegen Verschaffens bzw Besitzes), weil er sich „in einem nicht mehr feststellbaren Zeitraum von Mai bis Juni 2013 [...] in mehrfachen Angriffen pornographische Darstellungen (§ 207a Abs 4 StGB) von unmündigen Minderjährigen, auf denen wirklichkeitsnahe Abbildungen von geschlechtlichen Handlungen von Minderjährigen an sich selbst abgebildet sind, verschafft und solche besessen [hat], indem er die [...] unmündige S***** K***** mehrmals per WhatsApp aufforderte, ihm Nacktbilder zu übermitteln, wobei sie dem Ersuchen in zumindest zwei Fällen nachkam“²³.

Derselbe Richter verurteilt (gem § 13 JGG wird der Ausspruch der Strafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren vorbehalten) jedoch zwei Jahre später einen 14-jährigen mündigen Minderjährigen wegen teils vollendeter, teils versuchter Bestimmung zur pornographischen Darstellung Minderjähriger gem §§ 12 zweiter Alternative, 15, 207a Abs 1 Z 1 StGB (somit als **Bestimmungstäter**), weil er die „zur Tatzeit sohin unmündige R***** B***** zur Herstellung von pornographischen Darstellungen (§ 207a Abs 4 StGB) einer minderjährigen Person, nämlich reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste, wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen sollen, bestimmt [hat], indem er sie aufforderte, eine Abbildung, die sie nackt mit gespreizten Beinen zeigt, zu übermitteln, dem die Genannte auch nachkam; zu bestimmen versucht [hat], indem er sie aufforderte, weitere derartige Abbildungen zu übermitteln, wobei es beim Versuch geblieben ist“²⁴.

²¹ Bspw LGSt Graz 27.09.2018, 19 Hv *****s; LG St. Pölten 22.06.2017, 9 Hv *****v.

²² Vgl OGH 26.08.2015, 15 Os 51/15m; OGH 14.03.2018, 13 Os 139/17s; *Bergauer*, OGH: Echte Realkonkurrenz bei Herstellung und anschließendem Besitz pornographischer Darstellungen, jusIT 2016, 14.

²³ LG St. Pölten 16.01.2014, 9 Hv ****v.

²⁴ LG St. Pölten 05.04.2016, 9 Hv ****p.

Es stellt sich daher die Frage, ob es richtig sein kann, dass es für einen nahezu identen Sachverhalt in der rechtlichen Begründung von verschiedenen Gerichten oder gar vom selben Richter verschiedene Lösungsvarianten gibt. Im Zuge dieser Dissertation wird zu klären sein, welche Konsequenzen die jeweiligen Ansichten haben. Hier ist explizit zu erwähnen, dass für die Abs 1 und Abs 3 des § 207a StGB unterschiedlich hohe Strafdrohungen existieren, weshalb es allein deshalb schon einen großen Unterschied macht, nach welchem Absatz ein Täter im Ergebnis verurteilt wird.

Regionale Unterschiede lassen sich jedoch sehr wohl feststellen, so wird bspw beim LG Klagenfurt und im gesamten Sprengel des OLG Linz hauptsächlich gem § 207a Abs 3 StGB verurteilt, während das LG Innsbruck die Variante des §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs 1 Z 1 StGB bevorzugt.

4. Aufbau und Forschungsfragen

Die Dissertation wird einerseits empirische und andererseits theoretische bzw methodische Ansätze beinhalten. Die empirischen Daten, die im Zuge einer Analyse von gerichtlichen Verurteilungen gem § 207a StGB gewonnen werden, sollen zur Illustration der theoretischen Probleme und zur Erstellung von Statistiken dienen.

Konkrete Forschungsfragen sind:

- Was ist unter „Sexting“ zu verstehen bzw gibt es eine Definition?
- Wie viele andere Entscheidungen außer OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p gibt es österreichweit zu dieser Thematik?
- Lassen sich regionale Unterschiede in den verschiedenen OLG-Sprengeln feststellen?
- Haben sich die Reformen des § 207a StGB im Zuge des StRÄG 2015 und der StGNov 2017 in der Urteilsstatistik bemerkbar gemacht?
- Sind die Urteile schlüssig (hier wird speziell auf die Beteiligungslehre einzugehen sein)?
- Gibt es hier Unterschiede zwischen den verschiedenen Sprengeln der OLG?
- Unter welchen Voraussetzungen kann „Sexting“ strafbar sein bzw welche Delikte kommen in Frage?
- Sind die Reformen des § 207a StGB im Zuge des StRÄG 2015 und der StGNov 2017 gelungen?

- Passen die strafrechtlichen Bestimmungen des § 207a StGB mit den restlichen Delikten des österreichischen Sexualstrafrechts zusammen (hier ist speziell § 215a StGB zu erwähnen) bzw gibt es Verbesserungsvorschläge?
- Welche rechtlichen Konsequenzen hat ein verurteilte „Sexter“²⁵ zu befürchten (hier wird speziell auf etwaige Tätigkeitsverbote einzugehen sein)?
- Wie haben Deutschland und die Schweiz die strafrechtliche Regelung bezüglich „Sexting“ gestaltet?
- Würden diese Regelungen in Anbetracht der erstinstanzlichen Entscheidungen helfen, die Praktiken des „Sexting“ sowohl auf Versender- als auch auf Empfängerseite zu entkriminalisieren?

5. Forschungsmethoden

Wie bereits vorher erwähnt, wird diese Dissertation sowohl empirische als auch theoretische bzw methodische Aspekte behandeln. Durch eine österreichweite Analyse sämtlicher Verurteilungen gem § 207a StGB der Jahre 2013-2018 (ca 1400) soll untersucht werden, ob es sich dabei um Fälle des „Sexting“ handelt. Trotz dieser relativ hohen Anzahl an Akten ist es in den meisten Fällen schnell ersichtlich, ob in einer Entscheidung „Sexting“ eine Rolle gespielt hat. Ein Antrag auf Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken gem § 77 Abs 2 StPO ist im März 2019 durch Prof. Grafl gestellt und vom Ministerium bewilligt worden. Aktuell sind die Recherchen in sämtlichen OLG-Sprengeln abgeschlossen und es wird mit der statistischen bzw inhaltlichen Auswertung der Urteile begonnen.

Bezüglich des theoretischen bzw methodischen Teils ist eine Recherche in juristischen Datenbanken und Bibliotheken erforderlich, um darin relevante Literatur und Judikatur zu finden. Überdies wird eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Gesetzesmaterialien notwendig sein.

²⁵ Das Nomen zum Verb.

6. Voraussichtliche Gliederung²⁶

I. Einleitung

- 1) Beschreibung und Definition des Phänomens „Sexting“
- 2) Problemaufriss anhand OLG Innsbruck 16.01.2015, 6 Bs 309/14p

II. Empirischer Teil

- 1) Auswertung der Ergebnisse der Aktenanalyse
- 2) Erstellung von Statistiken

III. Theoretischer bzw methodischer Teil

1) Welche Delikte kommen für eine Strafbarkeit des „Sexting“ in Frage?

1.1) § 207a StGB?

- A) Internationale Vorgaben
- B) Aufbau der relevanten Bestimmungen des § 207a StGB
- C) Schutzzweck der Norm
- D) Entwicklung von § 207a Abs 5 und 6 StGB

1.2) § 206 bzw § 207 StGB?

1.3) § 208 StGB?

1.4) § 208a StGB?

2) Das Verhältnis von § 207a StGB zu § 215a StGB

3) Konsequenzen einer Verurteilung gem § 207a StGB?

3.1) Tätigkeitsverbot?

3.2) Einziehung?

3.3) Entzug des Führerscheins?

²⁶ Es handelt sich um eine vorläufige Gliederung, Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

4) Diskussion ausgewählter erstinstanzlicher (Fehl-?) Urteile

IV. Rechtsvergleichender Teil

1) Rechtslage in Deutschland

2) Rechtslage in der Schweiz (jeweils in Anbetracht der Vorgaben durch die internationalen Rechtsakte)

V. Zusammenfassung und Schlussbetrachtungen

7. Zeitplan

SS 2019:

- Recherche bei sämtlichen LG österreichweit und Literaturrecherche
- Konzepterstellung und Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium

WS 2019:

- VO Juristische Methodenlehre
- Seminar zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens
- Seminar aus dem Dissertationsfach
- Weiteres Seminar aus dem Dissertationsfach
- Abschluss der Dissertationsvereinbarung und Veröffentlichung des Dissertationsvorhabens

SS 2020:

- Absolvierung des letzten verpflichtenden Seminars
- Verfassen des statistischen Teils
- Beginn des Verfassens des theoretischen Teils

WS 2020 bis WS 2021:

- Verfassen des theoretischen Teils
- Abgabe der Rohfassung

SS 2022:

- Überarbeitung der Dissertation
- Angestrebte Defensio

8. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Aichinger, Sex-Selfie: Darsteller kann strafbar sein. Minderjähriger fotografierte sich und verschickte via WhatsApp pikante Bilder, *Die Presse – Recht* 2015, 15.

Beer, Die Convention on Cybercrime und österreichisches Strafrecht (2005).

Bergauer, Das materielle Computerstrafrecht (2016).

Bergauer, Gesetzgebungsmonitor Computerstrafrecht: Ratifikation des Übereinkommens über Computerkriminalität, *jusIT* 2012, 205.

Bergauer: OGH: Echte Realkonkurrenz bei Herstellung und anschließendem Besitz pornographischer Darstellungen, *jusIT* 2016, 14.

Berka, Grundzüge des Verfassungsrechts für das juristische Studium⁷ (2018).

Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II¹³ (2018).

Birklbauer, Strafrecht im schulischen Bereich- Ausgewählte Aspekte, *S&R* 2017, 12.

Busch, Strafrechtlicher Schutz gegen Kinderpornographie und Missbrauch, *NJW* 2015, 977.

Dimitrijevic, Lifeline - von der Geburt bis zur Adoleszenz, *SozSi* 2017, 484.

Döring, Erotischer Fotoaustausch unter Jugendlichen: Verbreitung, Funktionen und Folgen des Sexting, *Zeitschrift für Sexualforschung* 2012, 4.

Döring, Sexting. Aktueller Forschungsstand und Schlussfolgerungen für die Praxis, in *Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz* (Hrsg), *Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz. Gewalt im Netz. Sexting, Cybermobbing und Co* (2015) 15.

Döring, Sexting. Fakten und Fiktionen über den Austausch erotischer Handyfotos unter Jugendlichen, *merz* 2012, 47.

Exner, Pornografiestraftaten in den Neuen Medien (2012).

Flora, „Sexting“, Jugendpornographie und Darstellerschutz, *iFamZ* 2015, 119.

Fritz/Zeder, Neue Vorschläge zur Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern, *JSt* 2009, 126.

Fuchs/Zerbes, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹⁰ (2018).

Graupner, Erwachsene Kinder und Harry Potter als Kinderporno? Eine neue EU-Richtlinie soll Pornografie, Kunst und Pubertätskomödien verbieten, *Zeitschrift für Sexualforschung* 2011, 77.

Grosse, StRÄG 2015- Neuerungen im Computerstrafrecht, *JSt* 2016, 332.

Hauptmann, Neues Pornographiegesezt – Verschärfung oder Legalisierung? RZ 1993, 186.

Hinterhofer/Rosbaud, Strafrecht Besonderer Teil II⁶ (2016).

Hinterhofer/Schallmoser, Europäisches Strafrecht, in *Eilmansberger/Herzig* (Hrsg), Jahrbuch Europarecht (2012) 361.

Hochmayr, Strafbare Besitz von Gegenständen (2005).

Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (Stand 1.6.2018, rdb.at).

Hörnle, Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, NJW 2008, 3521.

Junge, Jugendmedienschutz und Medienerziehung im digitalen Zeitalter. Eine explorative Studie zur Rolle der Eltern (2013).

Kettemann, Taking Sexting Seriously: Should Europe Start Prosecuting „Sexters“? *juridikum* 2010, 402.

Kienapfel/Höpfel/Kert, Grundriss des Strafrechts Allgemeiner Teil¹⁵ (2016).

Kienapfel/Schmoller, Strafrecht Besonderer Teil III² (2009).

Kirchbacher, Strafgesetznovelle 2017, ÖJZ 2017, 437.

Kommenda, Man darf trotz Kinder pornos Auto fahren. Zweimal verurteilter erhält entzogenen Führerschein zurück, *Die Presse – Recht* 2018, 13.

Leukauf/Steininger (Hrsg), StGB Strafgesetzbuch Kommentar⁴ (2017).

Maleczky, Zweites Gewaltschutzgesetz (2. GeSchG), JAP 2009/2010, 5.

Messner/Seyfried, Selfies-Sexting-Kinderpornographie? ÖJZ 2015, 500.

Plöckinger, Internet und materielles Strafrecht - Die Convention on Cyber-Crime, in *Plöckinger/Duursma/Helm* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht (2002) 113.

Rauch-Kallat/Pichler (Hrsg), Entwicklungen in den Rechten der Kinder im Hinblick auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, *Schriften zur Rechtspolitik* Band 8 (1994).

Reindl-Krauskopf, Computerstrafrecht im Überblick (2009).

Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, Handbuch IT-Strafrecht. Cyberdelikte und Ermittlungsbefugnisse (2018).

Scheidegger, Ist das noch Kinderpornographie? ZStrR 2014, 318.

Schroeder, Revolution des Sexualstrafrechts 1992-1998, JZ 1999, 827.

Sieber, Mindeststandards für ein globales Pornographiestrafrecht: eine rechtsvergleichende Analyse, ZUM 2000, 89.

Steinhardt, Pornographische Darstellungen Minderjähriger: § 207a StGB (2015).

Thiele, OLG Innsbruck: Strafbares Porno-Selfie auf WhatsApp, jusIT 2015, 155.

Thiele, OLG Linz: Keine Einziehung des Mobiltelefons nach straflosem Sexting, jusIT 2016, 113.

Tipold, Strafgesetznovelle 2017 – Die Regierungsvorlage, JSt 2017, 277.

Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch 14. Lieferung (2006).